

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die NEUHEITENSCHAU 2025

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge der Neugart KG, die die Durchführung der Gastveranstaltung/Messe in den Hallen und auf dem Gelände der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH zum Gegenstand haben. Sie gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch Zusendung einer jüngeren, aktualisierten Fassung ersetzt werden.

1.2 Zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge der Neugart KG die „Technische Richtlinien“ der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH.

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn Neugart KG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Aussteller im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

1.4 Der Aussteller hat sicherzustellen, dass die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bedingungen, insbesondere auch die Technische Richtlinien von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

2.1 Alle Verträge mit der Neugart KG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

2.2 Übersendet die Neugart KG an den Aussteller noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages, stellt dies kein rechtliches bindendes Angebot der Neugart KG dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Aussteller zwei Exemplare unterschreibt, diese an die Neugart KG zurücksendet und anschließend eine von der Neugart KG gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie alle Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, auch mit Blick auf eine erforderliche Zustimmung oder wechselseitiger Bestätigung.

§ 3 Vertragsgegenstand, Änderungen der Veranstaltung

3.1 Die zwischen dem Aussteller und der Neugart KG abgestimmte Konzeption, der Titel und die Inhalte der Veranstaltung sind Grundlage der Entscheidung über den Vertragsabschluss. Sämtliche Nutzungsrechte des Ausstellers aus dem Vertrag werden daher für das vom Aussteller vor oder bei Vertragsabschluss mitgeteilte Konzept eingeräumt. Nachträgliche Änderungen, die sich im erheblichen Maße auf die Konzeption, die Ausstellungsinhalte oder den Charakter

der geplanten Veranstaltung auswirken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Neugart KG. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Neugart KG und der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Eine entgeltliche und unentgeltliche Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen durch insbesondere, Nachmietergestellung, Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung der Neugart KG zulässig. Dies gilt auch für den Fall der Übertragung der Firma des Ausstellers an einen Dritten, der in unmittelbarem Wettbewerb zur Neugart KG oder der Koelnmesse GmbH oder der Koelncongress GmbH und ihren Veranstaltungen steht. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Neugart KG und der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht ist die entgeltliche und unentgeltliche Überlassung von Ausstellungsflächen an Aussteller und sonstige Teilnehmer der Veranstaltung.

3.3 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Hallenrasterungen und genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne.

3.4 Abweichungen von den behördlich genehmigten Hallenrasterungen und Plänen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Formulierung der erforderlichen Stellungnahmen erfolgt durch die Neugart KG auf der Grundlage entsprechender schriftlicher Informationen und Planunterlagen des Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, die entsprechenden für eine Antragstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Ausstellers. Aus der Nichterteilung der Genehmigung kann der Aussteller keine Ansprüche, insbesondere kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des vereinbarten Entgeltes herleiten.

3.5 Neugart KG ist berechtigt, bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn, dem Aussteller anstelle der im Vertrag bezeichneten Hallen, Flächen und Räumlichkeiten alternative Fazilitäten zuzuweisen, wenn dies zu einer effektiveren Hallenauslastung beiträgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hallenbelegung 50 % der zuvor vereinbarten Brutto- Ausstellungsfläche unterschreitet. Die Zuweisung des Eingangsbereichs ist entsprechend zu ändern. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt im Übrigen unberührt. Dem Aussteller stehen in diesem Fall keine Minderungs- oder Ersatzansprüche zu.

3.6 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Toiletten, Garderoben, Parkplätze und des vertraglich bezeichneten Eingangsbereichs erhält der Aussteller ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Der Aussteller hat insbesondere die

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die NEUHEITENSCHAU 2025

Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Aussteller und sonstige Dritten zu dulden.

3.7 Pfeiler, Mauervorsprünge, Abflussrohre, Heizkörper und andere feste Einbauten, die sich in oder an den Veranstaltungsorten befinden, bleiben bei der Ermittlung der vereinbarten Flächen unberücksichtigt und führen nicht zur Minderung der Fläche. Die äußeren Wandflächen des Gebäudes sowie Decken und Wandflächen werden nicht von der Überlassung an den Aussteller erfasst und liegen außerhalb des zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstandes, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

§ 4 Übergabe, Abnahmen, Rückgabe

4.1 Die dem Aussteller jeweilig genannten Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen. Vor Beendigung der Ausstellung sowie vor den angegebenen offiziellen Abbauezeiten, darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Stellt der Aussteller Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Neugart KG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

4.2 Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am letzten Aufbau-tag) erfolgt durch das Bauaufsichtsamt und die Feuerwehr im Rahmen einer gemeinsamen Begehung eine Überprüfung der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsstände sowie der sonstigen Einrichtungen, Aufbauten und Abhängungen. Gegenstand der Überprüfung ist insbesondere die Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“ und die Einhaltung der „Technische Richtlinien“. Je nach Art und Größe der Ausstellungsstände erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der elektrischen Anschlüsse auf den Ausstellungsständen durch einen technischen Überwachungsverein (TÜV bzw. DEKRA) und der Standsicherheit und Abhängungen durch einen beauftragten Statiker. Die Beantragung der Überprüfungen erfolgt durch die Neugart KG auf der Grundlage entsprechender schriftlicher Informationen und Planunterlagen des Ausstellers sowie jeweils auf seine Kosten. Die Termine für die Überprüfungen werden von der Neugart KG und der Koelnmesse GmbH sowie der Koelncongress GmbH mit den zuständigen Stellen festgelegt. Der Veranstalter wird von den Terminen unterrichtet und hat eine für die Veranstaltung weisungsberechtigte und bevollmächtigte Person zu entsenden (i.d.R. den Veranstaltungsleiter). Die Verantwortung des Ausstellers, für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Technische Richtlinien zu sorgen, bleibt hiervon unberührt.

4.3 Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, sind spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Veranstalter ist gegenüber den Ausstellern zur Kontrolle verpflichtet. Die Neugart KG, die Baurechtsbehörde und die Feuerwehr überprüfen stichprobenweise die Abstellung festgestellter

Mängel. Mängel, die nicht abgestellt werden, können zur Einschränkung oder Absage für den Aussteller führen.

4.4 Alle während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände und Materialien (Messestände, Aufbauten, Dekorationen etc.) sind bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Ausstellers kostenpflichtig entfernt werden. Eine stillschweigende Verlängerung der Vertragslaufzeit durch Fortsetzung des Gebrauchs nach Ende der vereinbarten Laufzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Entgelte, Zahlung

5.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Neugart KG ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehekosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise, um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5% bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10% bei mehr als 24 Monaten.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Messe an die von Ihnen angegebene Rechnungsadresse. Der fällige Betrag wird nach Möglichkeit bei einer unserer nächsten Zahlungen an Sie abgezogen. Der angegebene Quadratmeterpreis setzt sich zu 60% aus der Standgebühr und zu 40% aus den Bewirtungskosten zusammen. Bitte beachten Sie, dass eine Bezahlung in Naturalien leider nicht möglich ist.

5.4 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Neugart KG geltend gemacht werden.

5.5 Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der Neugart KG nach § 288 BGB.

§ 6 Minderung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Minderungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der Neugart KG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Neugart KG anerkannt sind. Rückforderungsansprüche des Ausstellers gem. § 812 BGB bleiben unberührt. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt zudem nur in Betracht, wenn der Neugart KG die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die NEUHEITENSCHAU 2025

§ 7 Werbung, Verwertungsrechte

7.1 Anmietungen von Werbeflächen im Bereich des Kölner Messegeländes erfolgen ausschließlich über die Neugart KG.

7.2 Dem Veranstalter stehen sowohl im als auch um das Messegelände öffentlichkeitswirksam platzierte Aussteller-Werbeflächen und moderne, öffentlichkeitsstarke Werbe-Tools der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH zur Nutzung zur Verfügung. Die Preise zur Anmietung der Werbeflächen gehen dem Veranstalter auf Anforderung mit separater Information zur Ansicht und Bestellung zu. Es ist dem Veranstalter gestattet und freigestellt, die Werbeflächen innerhalb seiner Ausstellerschaft weiter zu vermarkten und gemäß eigener Preiskalkulation weiter zu veräußern. Sämtliche Montage- und Demontearbeiten für diese Werbeflächen dürfen ausschließlich durch Koelnmesse GmbH und Koelncongress GmbH erfolgen.

7.3 Die Nutzung der Hallendecken, der äußeren Wandflächen des Gebäudes sowie der Decken und Wandflächen außerhalb des Vertragsobjektes, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche zum Zwecke der Werbung bedarf der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung der Neugart KG.

7.4 Die Wiedergabe geschützter Marken oder Logos der Neugart KG, sowie der mit Neugart KG verbundenen Unternehmen (inkl. der Bildmarken der einzelnen Veranstaltungsstätten) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Markeninhabers.

7.5 Art und Inhalt der Werbung für die Veranstaltung ist im Übrigen alleinige Sache des Ausstellers und liegt in dessen Verantwortung. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Aussteller zur Entfernung sowie zum Schadenersatz.

7.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass die Neugart KG und nicht die Koelnmesse GmbH und/oder die Koelncongress GmbH Veranstalter der genannten Veranstaltung ist. Dies ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. kenntlich zu machen.

7.7 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutz-rechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) - bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Dies gilt für Verpflichtungen gegenüber sonstigen Verwertungsgesellschaften entsprechend.

Der Aussteller hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt Neugart KG insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei. Dies gilt für Verpflichtungen gegenüber sonstigen Verwertungsgesellschaften entsprechend. Neugart KG ist berechtigt, der GEMA, GVL oder sonstigen Verwertungsgesellschaften über die Person des

Veranstalters und über die Art und Zeit der Veranstaltung Auskunft zu geben.

7.8 Koelnmesse GmbH und Koelncongress GmbH ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit es sich nicht um eine private Veranstaltung (z.B. Hochzeiten, Abibälle, Geburtstage) handelt oder der Veranstalter dem nicht in Textform widerspricht.

§ 8 Bewirtschaftung, Serviceleistungen

8.1 Die Bewirtschaftung und Versorgung in den Bereichen

- Gastronomische Versorgung
- Ordnungsdienst und Veranstaltungsschutz
- Ordnungsdienstleiter und Ordnungsdienstkräfte
- Hundeführer mit Sprengstoffsuchhund
- Servicedienste Sicherheit
- Verkehrslenkung und Parkplatzbetreuung
- Logistiker und Verkehrshelfer
- Abschnittleiter und Torbesetzung
- Hallenservice Technik
- Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsassistenten
- Allgemeine Hallenbewachung/Halleninspektor
- Standbewachung
- Installation und Betrieb von Fernsprechan schlüssen
- Sanitäts- und Rettungsdienste
- Garderobendienste
- Elektro- und Sanitärinstallationen
- Abnahmen durch Sachverständige (z. B. Elektroinstallationen, Statik)
- Abhängungen
- Entsorgung
- Reinigung von Hallen- und Freigeländeflächen
- Beschilderung einschließlich Herstellung der Schilder

erfolgt auf Grundlage bestehender Rahmenverträge ausschließlich durch qualifizierte Servicepartner der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH. Der Aussteller ist nicht berechtigt entsprechende Leistungen selber oder durch eigene Dienstleister erbringen zu lassen. Er hat sich der Servicepartner der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH zu bedienen. Bestellungen der genannten Leistungen erfolgen über die Neugart KG auf Kosten des Ausstellers.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die NEUHEITENSCHAU 2025

8.2 Weitergehend bestehen Rahmenverträge mit Servicepartnern insbesondere über die nachfolgenden Leistungen:

- Leistungen der Messespediteure,
- Schreinerarbeiten,
- Systemstandauf- und -abbau,
- Kojenwandauf- und -abbau,
- Maler- und Anstreicherarbeiten,
- Tapezieren,
- Standbeschriftung,
- Möbelverleih,
- Kühlschrankverleih,
- Blumendekorationen,
- Beschallung
- Hostessen und
- Kassenbesetzung.

Bestellungen der genannten Leistungen werden über die Neugart KG zu festgelegten Bedingungen erbracht.

8.3 Neugart KG ist berechtigt, insbesondere die nachfolgenden Qualitätsstandards für Gestaltungsmaßnahmen verbindlich vorzugeben:

- Gestaltung der Innen- und Außenbeschilderung unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinien für das Wegeleit- und Informationssystem der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.
- Verwendung der dynamischen Anzeigen für Verkehrslenkungsmaßnahmen.
- Nutzung von festgelegten Taxiaufstellflächen.

8.4 Postsendungen für Aussteller können durch die Post zugestellt werden, wenn in der Anschrift auch der Name der Veranstaltung sowie Hallen- und Standnummer angegeben sind. Eine Absprache mit der Post AG ist empfehlenswert.

§ 9 Besondere Ausstellerpflichten

Die besonderen Ausstellerpflichten nach den Ziffern 9.1 bis 9.5 sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage für den Aussteller führen können.

9.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Befreiungen vom Feiertagsgesetz NW

Der Aussteller ist für die Einhaltung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen sowie für die Einhaltung aller seiner Ausstellung betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland selber verantwortlich, soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Aussteller. Dies gilt auch dann, wenn sich Neugart KG bereit erklärt, die Antragstellung für den Aussteller zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

9.2 Sicherheitskonzept

Soweit es für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist, hat der Aussteller auf behördliche Anordnung und auf Anforderung der Neugart KG ein spezielles Sicherheitskonzept nach Maßgabe von § 43 SBauVO zu

erstellen und dieses mit den Behörden und der Neugart KG einvernehmlich abzustimmen. Die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit trägt der Aussteller. Der Aussteller ist verpflichtet, für jede Veranstaltung ein von Neugart KG vorgegebenes Datenblatt zur sicherheitstechnischen Bewertung der Veranstaltung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet spätestens 3 Wochen vor Aufbaubeginn Neugart KG zur Prüfung vorzulegen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und durch Neugart KG gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben. Hierdurch verursachte Mehrkosten und Aufwendungen hat der Veranstalter zu tragen.

9.3 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst- und Rettungsdienst

Die Neugart KG und die Koelnmesse GmbH sowie die Koelncongress GmbH sorgen auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes für die Bestellung der Brandsicherheitswache, des Sanitätsdienstes und des Rettungsdienstes. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Hilfskräfte und Ausrüstung) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

9.4 Ordnungsdienst, Bewachung

Als Ordnungsdienst darf nur qualifiziertes Personal der Servicepartner der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der erwarteten Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Baurechts-/ Ordnungsdienstbehörden bestimmt und dem Vertragspartner verbindlich vorgegeben. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen insbesondere die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Neugart KG sorgt für die Bestellung des Ordnungsdienstes.

Nicht Gegenstand der Ordnungsdienstleistungen ist die Bewachung der Ausstellungsstände. Die Bewachung von Ausstellungsständen durch qualifiziertes Bewachungspersonal erfolgt auf Anforderung und Kosten des Ausstellers. Zur Bewachung darf ausschließlich qualifiziertes Personal der Servicepartner der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH eingesetzt werden.

9.5 Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH gilt ein umfassendes Rauchverbot. Der Aussteller hat für die Durchsetzung des Rauchverbotes gegenüber seinen Mitarbeitenden und beauftragten Servicefirmen zu sorgen. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen. Der Aussteller ist zu deren Ausgleich gegenüber der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH und der Neugart KG verpflichtet.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die NEUHEITENSCHAU 2025

§ 10 Haftung des Ausstellers

10.1 Der Aussteller haftet gegenüber der Neugart KG für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

10.2 Der Aussteller hält die Neugart KG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

10.3 Der Aussteller stellt Neugart KG und die Koelncongress GmbH und die Koelncongress GmbH als Betreiberin der Versammlungsstätte von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Aussteller, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Gästen oder Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH oder der Neugart KG (mit-) ursächlich war.

§ 11 Haftung der Neugart KG

11.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Neugart KG auf Schadenersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

11.2 Neugart KG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Aussteller und Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Neugart KG keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beauftragung von Hallen- und Standwachen wird ausdrücklich hingewiesen.

11.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt hiervon unberührt.

11.4 Sofern und soweit die Neugart KG Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Aussteller im Falle einer Haftung der Neugart KG bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche geltend machen, als sie der Neugart KG nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber

dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Aussteller hat einen Schaden unverzüglich sowohl der Neugart KG als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

11.5 Neugart KG haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung von ihr veranlasster Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen.

11.6 Schadenersatzansprüche des Ausstellers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Neugart KG oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
2. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Neugart KG oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
3. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Neugart KG oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
4. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, oder
5. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Neugart KG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Neugart KG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Neugart KG.

§ 12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Beiden Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt für die Neugart KG, insbesondere

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten trotz Mahnung;
- Änderung des Veranstaltungskonzepts gemäß § 3 Ziffer 3.1 ohne Zustimmung der Neugart KG;
- Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen an Dritte gemäß § 3 Ziffer 3.2 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Neugart KG;
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung;
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen;
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, insbesondere Verstöße gegen die SBauVO;
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung;
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers oder Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Aussteller;

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die NEUHEITENSCHAU 2025

- Zahlungsrückstände des Ausstellers aus anderen Vertragsverhältnissen mit der Neugart KG oder verbundener Gesellschaften;
- Verschweigen bei Vertragsschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird.

12.2 Macht die Neugart KG von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte.

§ 13 Kosten bei Nichtteilnahme

Nach Erhalt der Zulassung/Bestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Im Falle Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe von 1.500,00 EUR netto, zu zahlen. Kann die Fläche nicht weitervermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Höhere Gewalt

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis einwirkendes Ereignis, das nicht vorhersehbar und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Aufwands nicht abwendbar ist.

Für den Zeitraum, in dem höhere Gewalt vorliegt, werden beide Vertragsparteien von der Leistungspflicht frei. Vor Eintritt der Leistungsstörung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

14.2 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterengpässe wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter verdächtiger Gegenstände, Pandemien, liegen in der Risikosphäre des Ausstellers. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Ausfallsversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder den Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern kann.

§ 15 Hausordnung Ausübung des Hausrechts

15.1 In allen Hallen, Räumen und auf den Freiflächen des Messegeländes gilt die Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse GmbH und der Koelncongress GmbH für das Kölner Messegelände. Sie ist Gegenstand der Technische Richtlinien (Ziffer 1.2) und in den Eingangsbereichen des Messegeländes ausgehängt. Der Aussteller ist verpflichtet für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

15.2 Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen für Personen kann die Neugart KG die Einschränkung der Veranstaltung und soweit

erforderlich die sofortige Räumung von Hallen und Flächen verlangen und durchsetzen.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an Neugart KG übermittelten personenbezogenen Daten.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Köln.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Sofern der Aussteller Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Köln als Gerichtsstand vereinbart.

17.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.